

Geschäftsverzeichnisnr. 1139
Urteil Nr. 76/98 vom 24. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Februar 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. September 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 28. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 6. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 8. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Mai 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998

- erschienen

. RA G. Glas, in Brüssel zugelassen, und RÄin L. Mourlon *loco* RA L. Misson, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin A. Joachimowicz *loco* RA A. Berenboom, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 2 der durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen besagt:

« Zur Anwendung dieser koordinierten Dekrete ist zu verstehen unter:

1° *senden*: das ursprüngliche Ausstrahlen von für den Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmten Programmen über Kabel oder drahtlos, über Sendegeräte auf der Erde oder an Bord eines Satelliten, sei es in kodierter Form oder nicht. Diese Programme können aus Hörfunk-, Fernseh- oder anderen Programmen bestehen. Hierzu gehört auch die Übertragung von Programmen zwischen Unternehmen im Hinblick auf deren Weitergabe an die Öffentlichkeit. Nicht einbegriffen sind hierin Kommunikationsdienste, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen, wie Telefaxdienste, elektronische Datenbanken und ähnliche Dienste;

2° *Rundfunksender*: eine Organisation, die Programme in kodierter oder nichtkodierter Form liefert. Unter dem Liefern von Programmen sind das Produzieren, Produzierenlassen oder Erwerben von Programmen, das Zusammenstellen des Programmangebots und deren Ausstrahlen oder Ausstrahlenlassen zu verstehen;

3° *Hörfunksender*: ein Sender, der Radioprogramme und andere Arten von Programmen in Tonform liefert;

4° *Fernsehsender*: ein Sender, der Fernsehprogramme und andere Arten von Programmen in Form von Bildern oder Texten mit oder ohne Ton liefert; ».

Artikel 39 Absatz 1 der koordinierten Dekrete besagt:

« Unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen können nach einem Gutachten des Flämischen Medienrates private Fernsehsender durch die Flämische Regierung anerkannt werden. »

Gemäß Artikel 41 kommen für die Anerkennung in Frage:

« 1° ein privater Fernsehsender, der sich an die gesamte Flämische Gemeinschaft richtet;

2° private Fernsehsender, die sich an eine Gemeinschaft in einem regionalen Sendegebiet richten und nachstehend als 'regionale Sender' bezeichnet werden;

3° private Fernsehsender, die sich an eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Flämischen Gemeinschaft, eine regionale oder eine lokale Gemeinschaft richten und die nachstehend in diesem Kapitel als 'Zielgruppensender' bezeichnet werden;

4° private Pay-TV-Sender, die nachstehend in diesem Kapitel als 'Pay-TV-Sender' bezeichnet werden;

5° private Fernsehsender, die sich mit anderen Arten von Dienstleistungen an die Öffentlichkeit oder einen Teil davon richten und nachstehend in diesem Kapitel 'Fernsehdienste' bezeichnet werden. »

Artikel 70 besagt:

« Die Fernsehdienste können gegen Bezahlung oder unentgeltlich ganz oder teilweise kodiert ausgestrahlt werden. Die Flämische Regierung kann zusätzliche Bedingungen für die Anerkennung vorschreiben. »

Aufgrund von Artikel 71 § 1 legt die Flämische Regierung die Bedingungen bezüglich der finanziellen und organisatorischen Struktur fest, unter denen die privaten Fernsehsender, die Zielgruppensender, die Pay-TV-Sender und die Fernsehdienste in Ausführung der Artikel 39, 40 und 73 anerkannt werden können.

Artikel 127 enthält folgende Schlußbestimmung:

« § 1. Die Bestimmungen der Artikel 44 § 2, 45 bis 47, 49, 50, 61 bis 66, 68, 69 und 75 bis 77 können durch Erlaß der Flämischen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

Diese verordnenden Erlasse sowie die in den Artikeln 48 und 71 §§ 1 und 3 vorgesehenen verordnenden Erlasse werden nach einem Gutachten des Flämischen Medienrates beschlossen. Sie werden ohne rückwirkende Kraft frühestens am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* wirksam und gegebenenfalls an einem späteren Datum, das in dem betreffenden Erlaß festgelegt ist.

§ 2. Sie werden innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* dem Flämischen Rat durch die Flämische Regierung zur Bestätigung unterbreitet.

Es wird davon ausgegangen, daß die Bestätigung nicht erteilt wurde, wenn der Flämische Rat bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten keinen Beschluß gefaßt hat.

Die betreffenden Erlasse bleiben in diesem Fall gegenüber Dritten rechtskräftig, solange sie nicht durch neue Erlasse ersetzt werden. »

In Ausführung und in Anwendung der obengenannten Artikel 41 §, 70, 71 und 127 der koordinierten Dekrete hat die Flämische Regierung am 24. Juli 1996 einen Erlaß « bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste » angenommen, dessen nunmehr angefochtener Artikel 1 - in der durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 abgeänderten Fassung - besagt:

« Um anerkannt zu werden und zu bleiben, müssen die Fernsehdienste folgende Bedingungen erfüllen:

1° der Gesellschaftszweck der privatrechtlichen juristischen Person beschränkt sich ausschließlich auf das Erbringen von Dienstleistungen gemäß Artikel 41 5° der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen.

Unter Fernsehdiensten sind nicht private Fernsehsender zu verstehen, die sich an eine Gemeinschaft in einem lokalen Sendegebiet richten und die als Lokalsender angesehen werden können;

2° der Verwaltungsrat darf zu höchstens einem Fünftel aus Mitgliedern bestehen, die

- ein politisches Mandat ausüben;
- eine leitende Funktion oder die Funktion als Geschäftsführer in einer Berufsvereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausüben;
- eine leitende Funktion oder die Funktion als Verwaltungsratsmitglied in einer Kabelverteilungsgesellschaft ausüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in keinem Fall einem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, einem Ständigen Ausschuß, der Flämischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Föderalregierung angehören;

3° die Dienste müssen sich von den gewöhnlichen Programmen des öffentlich-rechtlichen Senders der Flämischen Gemeinschaft oder des anderen durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten privaten Fernsehsenders unterscheiden.

Die Dienste müssen für den Zuschauer ein bedeutendes zusätzliches Angebot auf betriebswirtschaftlicher, bildender, sozialer oder kultureller Ebene beinhalten;

4° ein anerkannter Fernsehdienst beantragt für jeden getrennten neuen Dienst eine Genehmigung. Bei Sammelangeboten von Diensten wird jeweils eine getrennte Genehmigung beantragt. Jeder zu leistende getrennte Dienst muß deutlich beschrieben werden. Wenn die Fernsehdienste ihr Angebot durch einen neuartigen Dienst erweitern, müssen sie eine getrennte Genehmigung beantragen;

5° die Fernsehdienste müssen von politischen Parteien unabhängig sein;

6° die Sendungen des Fernsehdienstes müssen unter der redaktionellen Endverantwortung des Personals des Fernsehdienstes erfolgen;

7° die Fernsehdienste müssen in Niederländisch ausgestrahlt werden, es sei denn, die Flämische Regierung gewährt eine Ausnahmegenehmigung. »

Der obenerwähnte Erlaß vom 24. Juli 1996 wurde in Ausführung von Artikel 127 § 2 der koordinierten Dekrete durch Artikel 2 des ebenfalls angefochtenen Dekrets vom 20. Dezember 1996 bestätigt.

Im obigen Zitat von Artikel 1 des Erlasses vom 24. Juli 1996 wurde den Änderungen durch die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 Rechnung getragen.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Klageschrift

A.1. Der Ministerrat habe am 26. Juli 1997 beschlossen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen einzureichen. Die Klage sei innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden und sei daher zulässig.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Gemäß dem Ministerrat werde mit dem Begriff « Fernsehdienste » in den angefochtenen Bestimmungen mehr gemeint und somit geregelt als « Rundfunk und Fernsehen » im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Doch weder das angefochtene Dekret noch der angefochtene Erlaß enthalte irgendeine Definition von « Fernsehdiensten »; diese Definition sei in Artikel 41 5° der koordinierten Dekrete enthalten.

Die Klage des Ministerrates richte sich in Wirklichkeit gegen eine Bestimmung eines Dekrets, das mehr als sechs Monate vor dem Einreichen der vorliegenden Nichtigkeitsklage veröffentlicht worden sei. Die Klage sei daher *ratione temporis* unzulässig.

A.2.2. Auch aus anderen Gründen habe der Ministerrat nicht wirklich auf die formal angefochtenen Bestimmungen abgezielt.

Die Nichtigkeitsklage sei eingereicht worden, um einer Einrede der Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen einen Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 25. November 1996 über die Durchführung anderer Dienste durch das Kabelnetz, in dem eine weite Definition des Begriffs « andere Hörfunkdienste » wiedergegeben sei, zu entgegen.

In dieser Rechtssache vor dem Staatsrat sei nämlich angeführt worden, daß diese Klage mangels Interesses unzulässig sei, weil nur der Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft und nicht der Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste angefochten worden sei, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bedeute.

Die Ausübung einer Zuständigkeit zu einem anderen Zweck als demjenigen, für den diese Zuständigkeit verliehen worden sei, stelle im wesentlichen eine Zuständigkeitsüberschreitung dar, so daß die Nichtigkeitsklage oder der diesbezügliche Beschluß des Ministerrates nicht gesetzlich sei. Der Hof könne gemäß Artikel 159 der Verfassung diesem Beschluß nicht Rechnung tragen, und die Klage könne daher nicht zugelassen werden.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, da sie gegen Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste gerichtet sei, gegen den beim Staatsrat Klage habe eingereicht werden können.

A.3.2. Die am letzten gültigen Tag gegen das Dekret vom 20. Dezember 1996 eingereichte Klage, die in Wirklichkeit gegen den obenerwähnten Erlaß der Flämischen Regierung, der mehr als sechs Monate vor dem Einreichen der Klage veröffentlicht worden sei, gerichtet sei, sei auch *ratione temporis* unzulässig.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.4.1. In bezug auf die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit sei anzumerken, daß das angefochtene Dekret, insofern es den angefochtenen Erlaß bestätige und im übrigen dessen Inhalt ändere, so zu betrachten sei, daß es dessen Inhalt übernehme.

A.4.2. In bezug auf die zweite Einrede der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei darauf zu verweisen, daß im Falle der Bestätigung eines Erlasses durch den Gesetzgeber die Klage gegen die gesetzgebende Handlung zulässig sei.

A.4.3. Die Prüfung der ersten Einrede der Flämischen Regierung müsse mit der Prüfung des ersten Klagegrundes zusammengelegt werden.

A.4.4. Die zweite Einrede der Flämischen Regierung scheine die Frage nach dem Interesse der klagenden Partei an ihrer Nichtigkeitsklage aufzuwerfen. Der Ministerrat müsse jedoch bei einer Klage vor dem Hof nicht irgendein Interesse nachweisen.

Der Hof übe seine Zuständigkeit lediglich in bezug auf Bestimmungen mit Gesetzeskraft aus, und nicht in bezug auf den Beschluß des Ministerrates, Klage einzureichen. Der Beschluß falle nicht unter die Amtshandlungen, die in Artikel 159 der Verfassung vorgesehen seien.

Im übrigen werde nicht nachgewiesen, daß Ermessensmißbrauch vorliege, und davon sei in keinem Fall die Rede.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft schließt sich den Unzulässigkeitsinreden der Flämischen Regierung an.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.6. « Der einzige Nichtigkeitsklagegrund betrifft den Verstoß gegen die Artikel 35 und 127 §1 der Verfassung sowie Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Indem das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste den obenerwähnten Erlaß bestätigt und ändert;

Es auf diese Weise den Inhalt dieses Erlasses, der fortan mit dem Dekret gleichzusetzen ist, übernimmt;

Artikel 2 1° der durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen 'Kommunikationsdienste, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen' aus seinem Anwendungsbereich ausschließt;

Artikel 41 5° der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete den Begriff 'andere Arten von Dienstleistungen' einführt, ohne daß dieser Begriff jedoch in diesen Dekreten definiert wird;

Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996, so wie er durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 bestätigt und abgeändert wurde, die in Artikel 41 5° der koordinierten Dekrete vom 25. Januar 1995 vorgesehenen Fernsehdienste als diejenigen definiert, die 'sich von den gewöhnlichen Programmen des öffentlich-rechtlichen Senders der Flämischen Gemeinschaft oder des anderen durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten privaten Fernsehsenders unterscheiden' und die 'für den Zuschauer ein bedeutendes zusätzliches Angebot auf betriebswirtschaftlicher, bildender, sozialer oder kultureller Ebene beinhalten' und gleichzeitig vorsieht, daß jeder getrennte neue Dienst Gegenstand einer getrennten Genehmigung sein muß;

Folglich die Fernsehdienste derart weit beschrieben sind, daß die Flämische Regierung imstande ist, in Anwendung dieser Bestimmung Anerkennungen zu gewähren oder nicht, die sich auf 'Kommunikationsdienste,

die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen ' und andere Dienste, die den Begriff des Rundfunks und Fernsehens überschreiten;

Während aus der Verbindung der Artikel 35 und 127 § 1 der Verfassung und 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hervorgeht, daß der föderale Gesetzgeber zuständig geblieben ist für die gesamten Sachbereiche, die die Telekommunikation betreffen, mit Ausnahme des Rundfunks und Fernsehens;

So daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 35 und 127 § 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.7.1. Der kulturelle Sachbereich « Rundfunk und Fernsehen », der in Ausführung von Artikel 127 der Verfassung den Gemeinschaften anvertraut worden sei, beziehe sich auf die Sendungen, die dazu bestimmt seien, von der Öffentlichkeit im allgemeinen empfangen zu werden.

Die Frage, ob die Gemeinschaften befugt seien, mehr zu regeln als die Rundfunkberichterstattung für die Öffentlichkeit, sei im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant, da der Klagegrund einer faktischen Grundlage entbehre; mit den angefochtenen Bestimmungen werde ausschließlich auf der Ebene der öffentlichen Rundfunkberichterstattung - « *point to multipoint* » - gesetzgeberisch behandelt, und habe man keine Regelung über « *point to point communication* » getroffen, dies insbesondere bezüglich der privaten (Tele)Kommunikation.

Bereits aus der Verbindung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 und der koordinierten Dekrete ergebe sich, daß die betreffenden « Fernsehdienste » *per definitionem* « Rundfunkanstalten » im Sinne der « öffentlichen Rundfunkberichterstattung » seien.

A.7.2. Der Klagegrund entbehre auch einer faktischen Grundlage, insofern er der Flämischen Regierung vorwerfe, im Erlaß vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der Fernsehdienste nicht präzisiert zu haben, was unter « Fernsehdiensten » zu verstehen sei.

Aus den Bestimmungen von Artikel 1^o und 3^o gehe jedoch hervor, daß Fernsehdienste Sender im organisierenden Sinne seien, die sich ausschließlich mit dem Senden im funktionalen Sinn beschäftigen bzw. beschäftigen könnten.

A.7.3. Im übrigen könne das Fehlen, die indirekte Beschaffenheit oder die Ungenauigkeit einer Definition an sich nur schwer als problematisch betrachtet werden.

Der Staatsrat habe zu dem Entwurf, der zum Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 geführt habe, folgendes Gutachten abgegeben:

« Der im Hinblick auf ein Gutachten vorgelegte Entwurf enthält keine genaue Beschreibung des Begriffs 'Fernsehdienste'. [...] »

Das Fehlen einer Beschreibung hat zur Folge, daß die Flämische Regierung bei der Anwendung des als Entwurf vorgelegten Erlasses jeweils darauf achten muß, daß sie keine anderen 'Fernsehdienste' anerkennt als diejenigen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften liegen. Da der als Entwurf vorliegende Erlaß im Lichte der Auslegung, die Artikel 41 5^o der koordinierten Dekrete gegeben werden muß, sich nicht auf andere Dienste beziehen kann, ist zu schlußfolgern, daß er an sich einen Sachbereich regelt, der zur Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft gehört. »

Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteile, sei in der Regel davon auszugehen, daß er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis verleihen wolle, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden.

In jedem Fall sei der Hof nicht befugt, die etwaigen Anwendungen einer gesetzlichen oder dekretalen Ermächtigung durch die betreffende vollziehende Gewalt zu kontrollieren.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.8. Artikel 1 des bestätigten Erlasses vom 24. Juli 1996 enthalte keine Definition des Begriffs Fernsehdienste. Aus dem Kontext und insbesondere aus den Artikeln 2 und 41 5° der koordinierten Dekrete ergebe sich, daß der Begriff nicht die Kommunikationsdienste beinhalte, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen, wie Telefaxdienste, elektronische Datenbanken und andere Dienste dieser Art.

Der Dekretgeber habe bezweckt gehabt, der Flämischen Regierung das Regeln der Tätigkeiten zu erlauben, die durch die Entwicklung der Techniken entstanden seien und die sich von den herkömmlichen Funkdiensten, wie Rundfunk und Fernsehen, unterschieden.

Selbst wenn dies nicht ausdrücklich darin erwähnt sei, seien die angefochtenen Bestimmungen lediglich auf die Hörfunk- und Fernsehdienste mit « interpersoneller » Beschaffenheit ausgerichtet.

Zwar sei weder in der Verfassung noch im Sondergesetz, noch in anderen internationalen oder nationalen Bestimmungen in irgendeiner Weise Stellung bezogen worden in bezug auf die Bezeichnung, die diesen Diensten im Lichte der Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten verliehen werden müsse. Dieses Stillschweigen bedeute jedoch nicht, daß die betreffenden Dienste nicht als Rundfunk- und Fernsehdienste bezeichnet werden könnten.

In den angefochtenen Bestimmungen seien lediglich die Fernsehdienste vorgesehen, die sich « an die Zuschauer » wendeten, das heißt an die Öffentlichkeit im allgemeinen, unter Ausschluß der Kommunikationsdienste, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen. Sie stünden folglich keineswegs im Widerspruch zu den Artikeln 35 und 127 § 1 der Verfassung sowie Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.9.1. Artikel 1 3° des fraglichen Erlasses besage, daß «Fernsehdienste » sich von den gewöhnlichen Programmen des öffentlich-rechtlichen Senders der Flämischen Gemeinschaft oder des anderen durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten privaten Fernsehsenders unterscheiden müßten.

Hierdurch könne diesem Konzept ein außergewöhnlich weitreichender Inhalt gegeben werden.

Aufgrund von Artikel 1 4° des Erlasses könnten die anerkannten Organisationen ihr Angebot um andere « getrennte neue Dienste » erweitern, ohne irgendeine Begrenzung.

Schließlich sehe Artikel 1 3° Absatz 2 des Erlasses ein umfangreiches zusätzliches Angebot für den Zuschauer auf betriebswirtschaftlichem, bildendem, sozialem oder kulturellem Gebiet vor.

Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen hätten die Flämische Regierung und der Gesetzgeber dem Begriff Fernsehdienste einen äußerst weitreichenden Inhalt verleihen wollen, so daß die Zuständigkeiten der Gemeinschaften für den Rundfunk überschritten würden.

A.9.2. Es treffe zu, daß gemäß Artikel 1 1° des angefochtenen Erlasses nur juristische Personen des Privatrechts anerkannt werden könnten mit dem alleinigen Gesellschaftszweck des Erteilens von « Fernsehdiensten » im Sinne von Artikel 41 5° der koordinierten Dekrete. Die letztgenannte Bestimmung enthalte jedoch keine deutliche Definition der betreffenden « Fernsehdienste ».

Die Beschreibung des Sendens in Artikel 2 1° der koordinierten Dekrete als das Ausstrahlen von für die Öffentlichkeit bestimmten Programmen begrenze den Anwendungsbereich und den Begriff der Fernsehdienste jedenfalls nicht ausreichend.

Selbst wenn man die angefochtenen Bestimmungen mit den Bestimmungen der koordinierten Dekrete lese und sie in diesem Lichte auslege, verstießen sie gegen die im Klagegrund angeführten Regeln. In jedem Fall könne man nur schwerlich annehmen, daß sie als den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entsprechend anzusehen seien.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten lediglich diesen Regeln entsprechen, wenn sie in Verbindung mit den Artikeln 2 und 41 5° der koordinierten Dekrete so ausgelegt würden, daß der Begriff « Fernsehdienste », denen die Flämische Regierung eine Anerkennung verleihen könne, nur Dienste der Rundfunkberichterstattung betreffe, deren Sendungen dazu bestimmt seien, unmittelbar durch die Öffentlichkeit im allgemeinen empfangen zu werden, und die einer Reihe von Elementen entsprächen, aus denen hervorgehe, daß es sich um Hörfunksendungen handle, sowie die eine eindeutig kulturelle Auswirkung auf die Öffentlichkeit im allgemeinen hätten.

Hilfsweise bittet der Ministerrat, insofern keine Nichtigerklärung erfolgen würde, den Hof, für Recht zu erkennen, daß die angefochtenen Bestimmungen in der obigen Auslegung keinen Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Zuständigkeitsregeln darstellten.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.10. Die Argumente der Flämischen Regierung zur Hauptsache stimmen mit denjenigen überein, die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführt werden.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Nach Darstellung der Flämischen Regierung hat die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite, die ihr in dem Nichtigkeitsklagegrund verliehen wird, und ist die Klage in Wirklichkeit gegen Artikel 41 5° der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete gerichtet.

Die Einrede wird zusammen mit dem Grund der Sache geprüft.

B.2. Die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführte Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* kann nicht angenommen werden, da die am 4. August 1997 eingereichte Klage gegen das im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Februar 1997 veröffentlichte Dekret vom 20. Dezember 1996 gerichtet ist, das heißt innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten.

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet, der Hof sei nicht zuständig, weil die Klage in Wirklichkeit gegen einen Ausführungserlaß gerichtet sei.

B.3.2. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Klage auf Nichtigerklärung eines Dekrets zur Abänderung und zur Bestätigung eines Erlasses der Flämischen Regierung. Daher muß der Hof, der aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zuständig ist, bei der Prüfung der angefochtenen Norm den Inhalt des bestätigten Erlasses einbeziehen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4. Die Flämische Regierung führt zudem als Einrede der Unzulässigkeit an, daß der Hof in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung nicht dem durch Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verlangten Beschluß des Ministerrates zum Einreichen der Klage Rechnung tragen könne, da dieser Beschluß einen Ermessensmißbrauch darstelle, insofern er etwas anderes bezwecke als das, wofür der Ministerrat zuständig sei.

In Ausführung von Artikel 142 der Verfassung ist der Ministerrat durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 als Behörde bestimmt worden, die beim Schiedshof eine Sache anhängig machen kann. Der Ministerrat muß dabei weder ein Interesse nachweisen noch einen bestimmten Zweck verfolgen.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. In einem einzigen Klagegrund führt der Ministerrat den Verstoß gegen die Artikel 35 und 127 § 1 der Verfassung sowie gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, insofern die «Fernsehdienste», die die Flämische Regierung in Anwendung der angefochtenen Bestimmung anerkennen könne, derart weit beschrieben seien, daß sie sich auch auf Kommunikationsdienste, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen und auf andere Dienste, die den Begriff des Rundfunks und Fernsehens überschritten, beziehen könnten.

In bezug auf Artikel 35 der Verfassung

B.6. Artikel 35 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muß mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festgelegt. »

In Ermangelung der Annahme des in Absatz 2 des vorstehend erwähnten Verfassungsartikels erwähnten Gesetzes, das aufgrund der diesen Artikel begleitenden Übergangsbestimmung das Datum des Inkrafttretens dieses Artikels bestimmen muß, kann der Schiedshof diese Bestimmung nicht prüfen.

In bezug auf Artikel 127 § 1 der Verfassung und auf Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

B.7.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung [nunmehr Artikel 127 § 1] bezieht, sind:

[...]

6. Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Föderalregierung. »

B.7.2. Vorbehaltlich der Ausnahmen, die der Sondergesetzgeber vorgesehen hat, hat er den Gemeinschaften den gesamten Sachbereich des Rundfunks und Fernsehens übertragen. Die Gemeinschaften sind zuständig, das Statut der Rundfunkdienste festzulegen und Regeln in bezug auf die Programmgestaltung und die Verteilung der Sendungen zu erlassen.

B.8. Das angefochtene Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 ändert und bestätigt den Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 bezüglich der Anerkennung der

Fernsehdienste.

In Ausführung der Artikel 70 und 71 der durch Erlaß vom 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen legt der vorerwähnte Erlaß vom 24. Juli 1996 die Bedingungen für die Anerkennung der «Fernsehdienste» fest.

Die Gemeinschaften können aufgrund der Zuständigkeitszuweisung durch Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die im Bereich des Rundfunks und Fernsehens angebotenen Dienstleistungen von einer Anerkennung abhängig machen.

Der Dekretgeber war deshalb befugt, die Bedingungen in bezug auf die Anerkennung der Fernsehdienste festzulegen oder, wie in diesem Fall, sie zu bestätigen.

B.9. Der Ministerrat argumentiert jedoch, daß aus der angefochtenen Bestimmung der Wille des Dekretgebers ersichtlich werde, dem Begriff «Fernsehdienste» einen weitgefaßten Inhalt zu verleihen, der den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften überschreite.

B.10. Aus Artikel 1 1° des Erlasses vom 24. Juli 1996 wird deutlich, daß die Anerkennung sich auf das Erbringen von «Dienstleistungen gemäß Artikel 41 5° der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen» bezieht. Gemäß diesem Artikel 41 5° sind Fernsehdienste «private Fernsehsender, die sich mit anderen Arten von Dienstleistungen an die Öffentlichkeit oder einen Teil davon richten».

B.11. Aus einer Analyse der in Artikel 2 1°, 4° und 9° der koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen enthaltenen Definitionen wird deutlich, daß ein Fernsehdienst in seiner Eigenschaft als «Fernsehsender» lediglich «senden» kann auf der Grundlage eines «Fernsehprogramms». In der Definition von «senden» ist ausdrücklich vorgesehen, daß von der Tätigkeiten des «Sendens» die «Kommunikationsdienste, die Informationsdaten oder andere Leistungen auf individuelle Anfrage hin erteilen, wie Telefaxdienste, elektronische Datenbanken und ähnliche Dienste» ausgeschlossen sind.

B.12. Artikel 1 3° des Erlasses vom 24. Juli 1996 bestimmt zwar:

«die Dienste müssen sich von den gewöhnlichen Programmen des öffentlich-rechtlichen Senders der Flämischen Gemeinschaft oder des anderen durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten privaten Fernsehsenders unterscheiden.

Die Dienste müssen für den Zuschauer ein bedeutendes zusätzliches Angebot auf betriebswirtschaftlicher, bildender, sozialer oder kultureller Ebene beinhalten; »

Weder diese Bestimmung, die eine Anerkennungsbedingung bildet, noch irgendeine andere Bestimmung des Dekrets oder des Erlasses weicht von der Definition des Begriffs «senden » ab. Diese Definition, die in Artikel 2 1° der vorstehend erwähnten koordinierten Dekrete enthalten ist, beinhaltet den in B.11 angeführten Ausschluß.

B.13. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève